

# Coronaregelungen für die außerschulische Bildung

Seit 25.06.2021 gelten für außerschulische Bildungsangebote die Vorgaben der [Coronavirus-Schutzverordnung \(CoSchuV\)](#).

**§ 15 CoSchuV:** "Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert KochInstituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis."

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten muss der Unterricht so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden.

Eine Gruppengrenze besteht in Einrichtungen nicht. Auch eine Pflicht zur Einhaltung eines anderen Hausstände gibt es nicht, die Einhaltung wird

Wir verwenden Cookies, um Inhalte und Anzeigen zu personalisieren, Funktionen für soziale Medien anbieten zu können und die Zugriffe auf unserer Website zu analysieren. Außerdem geben wir Informationen zu Ihrer Verwendung unserer Website an unsere Partner für soziale Medien, Werbung und Analysen weiter. Unsere Partner führen diese Informationen möglicherweise mit weiteren Daten zusammen, die Sie ihnen bereitgestellt haben oder die sie im Rahmen Ihrer Nutzung der Dienste gesammelt haben. Weitere Informationen finden Sie in der [Datenschutzerklärung](#).

Akzeptieren

Ablehnen

[Einstellungen bearbeiten...](#)

ie Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen (vgl. § 2

erbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden ist unter den Regeln sowie den Regelungen zum Tragen einer [Mund-Nasen-](#) und Umsetzung eines [Abstands- und Hygienekonzepts](#) (vgl. § 5) vorgeschrieben und empfohlen.

Die Abnahme der praktischen Fahrprüfung ist gestattet. Das Tragen der Maske, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht

in Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden gelten die Regelungen des § 13

[Hessen für die Bildung](#)

Die gesetzlichen Regelungen zum Nachlesen

[Coronavirus-Schutzverordnung \(CoSchuV\)](#)

[Auslegungshinweise mit Erklärungen zur Coronavirus-Schutzverordnung](#)

[Aktuelle Corona-Informationen des Landes Hessen](#)

Ab dem 22.07.2021 gelten in hessischen Städten und Landkreisen mit Inzidenz unter 35 diese Erleichterungen:

**Veranstaltungen (ab 25 Personen):**

Veranstaltungen können genehmigungsfrei wieder mit mehr Teilnehmern stattfinden. In geschlossenen Räumen wird die Obergrenze von 250 auf 750 Teilnehmer angehoben. Im Freien sind künftig 1.500 statt bislang 500 Teilnehmer möglich. Geimpfte und Genesene zählen bei dieser Zahl nicht mit. Größere Veranstaltungen bleiben genehmigungspflichtig.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen entfällt zukünftig die Testpflicht, wenn nicht mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (einschließlich geimpfter und genesener Personen) eingelassen werden.

Bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen muss die Kontaktdatenerfassung nur noch bei gastronomischen Angeboten erfolgen.

### **Großveranstaltungen:**

Ab einer Zuschauerzahl von 5.000 ist eine 50-prozentige Auslastung der Örtlichkeit (z.B. Stadion) zulässig, maximal jedoch 25.000 Besucherinnen und Besucher.

### **Hotels und Übernachtungen:**

Bei Anreise muss bei touristischen Übernachtungen weiterhin ein gültiger Negativnachweis (Geimpft/Genesen/Getestet) vorgelegt werden. Die bisherige wöchentliche Testpflicht bei längeren Aufenthalten entfällt.

### **Gastronomie:**

Die Testpflicht in der Innengastronomie wird aufgehoben. Es bleibt die Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.

### **Clubs / Discotheken:**

Weiterhin sind Tanzveranstaltungen in Clubs und Discotheken nur im Freien zulässig. Allerdings wird die Zugangsregelung gelockert. Künftig ist eine Person je 5 qm möglich. Bislang ist es eine Person je 10 qm Veranstaltungsfläche.

---

Steigt die Inzidenz über 35, entfallen die Lockerungen und es gelten wieder diese Vorgaben:

### **In der Öffentlichkeit:**

- Aufhebung der Maskenpflicht im Freien. Maske empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- Maskenpflicht (med. Masken) in Innenräumen bis zum Sitzplatz.

### **Private Treffen:**

- Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln und ggfs. auch Tests werden empfohlen.
- Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.

### **Ausgangsbeschränkungen:**

- bleiben aufgehoben.

### **Arbeitsplätze:**

- Keine landesrechtlichen Einschränkungen.

### **Schule:**

- Präsenzunterricht für alle Klassen. Testpflicht: 2x pro Woche.
- Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske.
- Maskenpflicht bei Ausbruchsgeschehen an der Schule.

### **↗ Verschärfte Regeln nach den Sommerferien**

### **Außerschulische Bildung:**

- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachten
- In geschlossenen Räumen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes.
- Keine Maskenpflicht für Lehrende und Teilnehmende an Prüfungen.

### **Kita:**

- Regelbetrieb mit Hygienemaßnahmen. Gruppen können wieder gemischt werden. (Übergangsfrist bis 5.7.)
- Maskenpflicht für Fachkräfte entfällt.

### **Sport:**

- Mannschaftssport weiter möglich.
- Schwimmbäder mit Personenbegrenzung geöffnet.
- Fitnessstudios mit Kontaktdatenerfassung & Abstands- und Hygienekonzept geöffnet.

### **Kultur:**

- Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen.

### **Veranstaltungen (ab 25 Personen):**

- Mit Auflagen möglich, u.a. Abstands- und Hygienekonzept, Testpflicht in Innenräumen, Kontaktdatenerfassung.
- Maximale Teilnehmer: 250 Innen bzw. 500 außen (Geimpfte und Genesen zählen nicht mit). Größere Veranstaltungen genehmigungspflichtig.
- Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte

#### **Körpernahe Dienstleistungen:**

- Geöffnet mit Maskenpflicht. Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

#### **Einzelhandel:**

- Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.

#### **Gastronomie:**

- Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen. Kontaktdatenerfassung.
- Maskenpflicht für Personal und Gäste bis zum Platz.
- Testpflicht in Innenräumen.

#### **Clubs / Discotheken:**

- Im Außenbereich mit Auflagen – u.a. Testpflicht, Personenbegrenzung – geöffnet.
- Öffnung der Innenbereiche als Bar / Gastronomie.

#### **Hotels und Übernachtungen:**

- Mit Auflagen geöffnet, u.a. Testpflicht 1x pro Woche, Abstands- und Hygieneregeln.

#### **ÖPNV:**

- Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden

#### **Hochschulen:**

- Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit weiteren Erleichterungen.

#### **Prostitutionsstätten:**

- Geöffnet mit Testpflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

Sollten die Inzidenzen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sieben Tage in Folge über die 50-Marke steigen, kommt es vor Ort zu kreisgenauen Verschärfungen. Sollte das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar sein, werden gezielte Hotspot-Maßnahmen ergriffen. Ab einer Inzidenz höher 100 greifen weitergehende Maßnahmen entsprechend des Eskalationskonzepts. Dazu zählen bspw. verschärfte Kontaktregeln und eine erneute Ausweitung der Maskenpflicht.

[↗ Hessisches Präventions- und Eskalationskonzept](#)

🔔 [Sie möchten wichtige Updates automatisch erhalten? Abonnieren Sie unseren Newsletter für die Weiterbildung.](#)

## FAQs für Bildungsanbieter

[Was gilt für den Arbeitsschutz und Homeoffice?](#)

+

[Tests für die Belegschaft - Was heißt das für Bildungseinrichtungen?](#)

+

[Wie oft sollte ich die Unterrichtsräume lüften?](#)

+

[Wie sind die Vorgaben in anderen Bundesländern?](#)

+

[Was gilt in der Pandemie für die Durchführung von AZAV-Maßnahmen?](#)

+

[Ich biete Bildungsurlaube an. Kann ich diese kurzfristig anstatt in Präsenz als Onlinekurs anbieten, wenn die Teilnehmenden einverstanden sind?](#)

+

[Was gilt für Teilnehmende an Weiterbildungen, wenn eine Ausgangssperre besteht?](#)

+

[Muss ich kontrollieren, ob meine Teilnehmenden und Lehrkräfte zu einer Risikogruppe gehören? Ist die Zugehörigkeit ein Grund zum Ausschluss von der Bildungsmaßnahme?](#)

+

Wenn ich Kurse wegen Corona absage oder verschiebe, muss ich dann bei Rücktritt der Teilnehmenden das Entgelt erstatten? Kann ich auch einen Gutschein anbieten?

+

Ich habe aufgrund der Pandemie den Teilnehmenden Alternativtermine bzw. ein Onlineseminar angeboten. Wenn daraufhin storniert wird, muss ich dann das Entgelt erstatten?

+

## Mehr Links und Handlungshilfen zu Corona

[Hinweise und Materialien für Bildungseinrichtungen](#)

+

[Corona-Informationen von Behörden und Ministerien](#)

+

Sie haben Fragen?

Hessenweite Hotline für Fragen und Informationen zum Corona-Virus: **0800 555 4666** oder alternativ **0611 32 111 000** (für Anrufe aus dem Ausland statt **0** bitte **0049** vorwählen). Fragen zu Gesundheit und Quarantäne: Montags von 8 bis 20 Uhr und dienstags bis sonntags von 9 bis 15 Uhr. Weitere Fragen und Informationen zum Corona-Virus: Montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 15 Uhr. Oder per E-Mail an [buergertelefon@stk.hessen.de](mailto:buergertelefon@stk.hessen.de)

[↗ Aktuelle Infos und Verordnungstexte auf den Seiten der Hessischen Landesregierung](#)

[Immer auf dem Laufenden bleiben: Corona-Messenger der Hessischen Landesregierung für Ihr Mobilgerät](#)

[↗ Coronaseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration](#)

[↗ Coronaseiten des Bundesgesundheitsministeriums](#)

[Aktuelle Fallzahlen und Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts](#)

Informationen für Mitgliedseinrichtungen:



**Kerstin Zappe**

Projektleiterin Hessische Weiterbildungsdatenbank  
& Öffentlichkeitsarbeit

☎ [069 9150129-13](tel:069915012913)

✉ [E-Mail schreiben](#)



Jennifer Tork M.A.  
Projektleiterin Zertifizierung von Weiterbildungs- und Beratungseinrichtungen

☎ **069 9150129-14**

✉ **E-Mail schreiben**

➔ **[Infoseite Finanzhilfen: Welche Fördergelder es für Unternehmen gibt und was z.B. bei Kurzarbeit und Homeoffice zu beachten ist](#)**

➔ **[Infoseite Digitale Tools: Nicht nur in Zeiten von Corona ist kollaboratives Arbeit und Lernen DER Trend. Hier stellen wir Ihnen empfehlenswerte Tools für Teamarbeit, Projekte und Wissensvermittlung vor.](#)**

ADRESSE



UNSERE PROJEKTE



FÖRDERER

